

Dieses Blatt erscheint täglich Abends und ist durch alle Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen.

Dresdner Journal.

Preis für das Vierteljahr 1¼ Thlr.
Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Seite 2 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von Karl Biedermann.

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Der Nutzen des Versammlungsrechtes. — Tagesgeschichte: Dresden: Sitzung der ersten und zweiten Kammer; deutscher Verein. Aus dem Voigtlande: Vermischtes. Berlin. Hamburg. Schleswig-Holstein. Frankfurt. Pesth. Triest. Italien. Paris. — Wissenschaft und Kunst: Hoftheater: „Figaro's Hochzeit“; kritische Sänge durch unsere Kunstausstellung (Fortsetzung). — Feuilleton. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Der Nutzen des Versammlungsrechtes.

Es ist jetzt, wo die große Zeit, in welcher wir leben, ihre ersten Seiten zu zeigen beginnt, wo die Stockung der Gewerbe drohend wird und die Einkommensteuer den Beutel der Einzelnen in Anspruch nimmt, bei gewissen Leuten (und leider ist ihre Zahl nicht gering und mancher Mann hellen Geistes und warmen Herzens befindet sich unter ihnen) zur Mode geworden, über die „Errungenschaften“ der Bewegung zu spöttein und den Werth der großen Güter, welche wir uns erobert haben, zu verkleinern oder abzuleugnen. Namentlich ist es das Versammlungsrecht, an dem Viele durchaus nichts Heilsames erblicken wollen und das sie nur für ein neues Mittel halten, welches man den Wählern in die Hand gegeben hat, um das Bestehende zu untergraben. Der besonnene Freund des Volkes aber, der sich in den Stürmen der Gegenwart Vertrauen, Kraftbewußtsein und Muth bewahrt hat, kann mit dieser Ansicht durchaus nicht einverstanden sein. Er erblickt in dem Rechte, sich frei zu versammeln, eines der mächtigsten und unentbehrlichsten Mittel für ein Volk, um sich aus dem erbärmlichen Zustande des Spießbürgerthums heraus und zu einer selbstständigen, bewußten Ordnung der politischen Dinge hindurchzuarbeiten.

Das Versammlungsrecht dient zuvörderst zur Aufklärung der politischen Meinungen. Die Selbstständigkeit des Urtheils ist ein schönes und nothwendiges Ding für einen Staatsbürger, aber sie besteht nicht darin, zu urtheilen ohne Andere gehört zu haben, sondern vielmehr darin, nach Anhörung der verschiedensten Gründe und Gegenstände in sich selbst die Entscheidung zu finden, welche von beiden schwerer wiegen.

Das Recht der freien Versammlung sehr nützlich, ja eine nothwendige Voraussetzung ist, um sich durch die entgegenstehenden Ansichten mit einer Sache recht bekannt zu machen, ist klar. Gleichwohl möchten wir hierauf nicht ein entscheidendes Gewicht legen. Die Presse bildet hier ein, wenn auch keineswegs genügendes Surrogat. Sobald sind wenigstens größere Versammlungen, wie wir gleich sehen werden, der Entwicklung principieller Gegensätze durchaus nicht günstig, und da eine weitergehende und tiefergreifende Belehrung durch ein einmaliges Zusammentreten unmöglich erreicht werden kann, so ist für diesen Zweck nicht sowohl das Versammlungsrecht, als das mit demselben allerdings eng zusammenhängende Recht, förmliche Vereine zu bilden, von Bedeutung.

Dagegen ist das Versammlungsrecht von einer durch nichts Anderes zu ersetzenden praktischen Bedeutung. Wenn nämlich die politische Regsamkeit in einem Volke einzukehren beginnt, muß alsbald jenes atomistische sich Abschließen der Einzelnen in politischen Dingen aufhören; verschiedene Grundprincipien, entgegenstehende Weltanschauungen, um mit Herrn Ruge zu reden, machen sich geltend, die Sinnesverwandten schließen sich zusammen, der politische Organismus beginnt sich zu gliedern, es entstehen die Parteien. Das Interesse

jeder Partei ist, Macht zu erlangen, und insofern die Parteien eben ein nothwendiges Erzeugniß der freien Staatsentwicklung sind, ist dieses Interesse zugleich das Interesse der Gesamtheit. Nur wo mächtige Parteien sind, ist die politische Freiheit gesichert.

Eines der nothwendigsten, ja vielleicht das wichtigste Parteimittel ist nun die Volksversammlung. Sie hat einen doppelten Zweck. Einmal dient sie dazu, die Mitglieder der Partei untereinander zu verständigen und sie zu einem systematischen Handeln zu vereinigen. Die Führer legen über Das, was sie vielleicht auf eigene Verantwortlichkeit hin unternommen haben, Rechenschaft ab, lassen die Vorschläge, welche sie zu machen haben, von ihren Anhängern genehmigen und geben ihnen so das Gewicht der Masse. Streitigkeiten und Differenzen werden ausgeglichen, Grundsätze klarer hingestellt, die Verständigung mit verwandten Elementen eingeleitet, kurz die Partei wird geordnet, disciplinirt, im Innern gestärkt. Eine Volksversammlung, die in dieser Absicht zusammenberufen worden ist, wird daher von den Leuten nicht besucht, um sich über ihre politischen Ansichten belehren zu lassen, sondern um sich zu Parteimaßregeln zu vereinigen. Alle Streitigkeiten über Ansichten sind im voraus entschieden und man darf sich daher nicht wundern, wenn Jemand, der die Meinung einer andern Partei, wenn auch noch so gemäßig verteidigen will, nicht zu Worte gelassen oder von der Tribüne wieder heruntergepfiffen wird. Er stört die Versammlung nur in der Verfolgung der praktischen Zwecke, um deren willen sie sich vereinigt hat. — Der andere Vortheil, den die Parteien aus den Volksversammlungen ziehen, ist der, ihre Stärke, die Macht und das Ansehen ihrer Führer zu prüfen und zu zeigen. Wenn die Führer ungewiß sind, wie weit sie mit ihren Vorschlägen und Maßregeln gehen dürfen, berufen sie eine Versammlung, um zu sehen, wie weit sie sich auf ihre Leute verlassen und wie viel sie etwa in Gemeinschaft mit denselben ihrer Stärke nach durchzusehen hoffen können. Oder, wenn sich der Einzelnen Muthlosigkeit und Bankelmuth bemächtigt, werden sie versammelt, um sich so gegenseitig zu stützen und zu ermutigen. Oder endlich die Partei versammelt sich, um den entgegenwirkenden (und Dies gilt namentlich häufig von der Oppositionspartei gegenüber der jeweiligen Regierungspartei) ihre Stärke vorzuhalten und ihr die Hoffnung des Widerstandes zu benehmen. — Auch in diesen Fällen aber wird man entgegengesetzte Stimmen, welche die Parteigenossen verwirren oder ihre kompakte Einheit bezweifeln machen könnten, ungern hören und nöthigenfalls zum Schweigen bringen.

Wenn also das Versammlungsrecht eines der wichtigsten und nothwendigsten Mittel zur Bildung, Organisirung und Stärkung der Parteien und gerade dadurch zugleich von allgemeinem Nutzen ist, so ergiebt sich doch hieraus, daß Volksversammlungen gewöhnlich Parteizwecken dienen. Wir sagen gewöhnlich, denn ohne Ausnahme läßt sich das allerdings nicht behaupten. Wenn z. B. ein äußerer Feind droht und eine Versammlung berufen wird, um sich über die nöthigen